

# Pflegevertrag

V1.5.2016

Zwischen

**den Eltern  
(als Inhaber der elterlichen Sorge  
mit Aufenthaltsbestimmungs-  
recht)**

(Name, Vorname, Adresse, Telefon)

**oder der gesetzlichen Vertretung  
des Kindes  
(nach Aufhebung der elterlichen  
Sorge oder Aufenthaltsbestim-  
mungsrecht)  
zuständige Kindes- und Erwach-  
senenschutzbehörde (KESB)**

(Funktion, Name, Vorname, Adresse, Telefon)

(Bezeichnung der Behörde, Adresse, Telefon)

und

**den Pflegeeltern**

(Name, Vorname, Adresse, Telefon)

wird auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) sowie der Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien (RL DJS Pflegegeld) folgende **Vereinbarung** getroffen:

## 1. Begründung des Pflegeverhältnisses

1.1. Die oben genannten Pflegeeltern nehmen das Kind , geboren am , in Pflege.

1.2. Das Pflegeverhältnis wird begründet als:

- Dauerpflege
- Wochenend-/Ferienpflege
- kurzfristige Not- bzw. Übergangsplatzierung (max. 3 Monate)
- Tagespflege mit regelmässigen Übernachtungen

1.3. Es beginnt am und dauert bis zu dessen Auflösung (Ziff. 5), längstens aber bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes.

1.4. Die Probezeit dauert bis zum .

1.5. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses werden den Pflegeeltern folgende Dokumente übergeben:

- Geburtsschein
- Pass
- Identitätskarte

- Impfausweis
- andere Urkunden und Ausweise:
  -

1.6. Für das Pflegekind bestehen folgende Versicherungen:

- Kranken- und Unfallversicherung  
Gesellschaft:  
Versicherungsnummer:  
Prämienzahler:
- Haftpflichtversicherung  
Gesellschaft:  
Versicherungsnummer:  
Prämienzahler:

1.7. Beim Kind sind folgende Krankheiten / Allergien diagnostiziert:

1.8. Für das Pflegekind besteht eine Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB:

- ja
- nein

Wenn ja: Name, Vorname, Adresse und Telefon der Beistandin oder des Beistandes:

1.9. Für das Pflegekind besteht eine Vormundschaft gemäss Art. 298 i.V.m. Art. 327a ZGB:

- ja
- nein

Wenn ja: Name, Vorname, Adresse und Telefon der Vormundin oder des Vormundes:

1.10. Für das Pflegeverhältnis wird eine Fachbegleitung eingesetzt (z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung):

- ja
- nein

Wenn ja: Dauer und Umfang der Begleitung:

1.11. Soweit die Pflegeeltern für die Betreuung des Kindes eine Pflegeplatzbewilligung im Sinne von Art. 4 ff. PAVO bedürfen, bestehen dieses Erfordernis und die dafür geltenden Bestimmungen unabhängig von der Unterzeichnung des vorliegenden Pflegevertrages.

## 2. Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

2.1. Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichten sich die Pflegeeltern, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Sie stimmen sich dabei mit der Inhaberin oder dem Inhaber der

elterlichen Sorge oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes über die (insbesondere auch religiöse) Erziehung des Kindes ab.

- Die Erziehung des Pflegekindes wird den Pflegeeltern überlassen.
- Es werden folgende Erziehungsgrundsätze vereinbart:

In Bezug auf die religiöse Erziehung wird folgendes vereinbart:

- 2.2. Die Pflegeeltern sind zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe berechtigt, die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzlichen Vertretung des Kindes in der Ausübung des Sorgerechts zu vertreten. Abweichende Anordnungen / Weisungen bleiben jedoch vorbehalten (Art. 301 Abs. 1 ZGB).

Die Pflegeeltern sorgen insbesondere für die

- alltägliche Pflege und Erziehung des Kindes;
- Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes;
- Überwachung seines Umgangs mit Dritten.

Bei Krankheit oder Unfall des Kindes werden Zuständigkeit und Benachrichtigungspflicht wie folgt geregelt:

- 2.3. Die Pflegeeltern treffen für das Kind die Entscheidungen, die nach der Natur der Sache üblicherweise dem unmittelbaren Erzieher obliegen oder die ihnen von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden sind.

Folgende Entscheidbefugnisse bleiben ausschliesslich der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes vorbehalten:

Folgende Entscheidbefugnisse stehen den Pflegeeltern zu:

- 2.4. Die Pflegeeltern sind befugt, notwendige Entscheidungen für das Kind zu treffen, welche aus äusseren Gründen (zeitliche Dringlichkeit, Abwesenheit, Krankheit) von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen, die im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalles des Pflegekindes notwendig werden.

Die Pflegeeltern sind in einem solchen Fall jedoch verpflichtet, nach Möglichkeit vorgängig die Weisung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes einzuholen bzw. die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzliche Vertretung des Kindes unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu informieren.

- 2.5. Erteilen Eltern mit elterlicher Sorge den Pflegeeltern widersprüchliche oder offensichtlich nicht mit dem Kindeswohl verträgliche Weisungen, so können diese in dringlichen Fällen den Entscheid selbst treffen. In nicht dringlichen Fällen haben sie die KESB zu benachrichtigen, sofern das Kindeswohl sonst gefährdet würde (Art. 307 f. ZGB).

### 3. Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Sorgeberechtigten

- 3.1. Die Pflegeeltern und die platzierenden Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung des Kindes verpflichten sich gegenseitig, zum Wohle desselben zusammenzuarbeiten.
- 3.2. Im Interesse einer möglichst ungestörten Entwicklung des Kindes zeigen sich Pflegeeltern und leibliche Eltern Ferien- und Feiertagstermine sowie andere voraussehbare Verhinderungsgründe rechtzeitig an, sodass die Betreuung des Kindes während dieser Zeit gesichert werden kann.
- 3.3. Pflegeeltern und leibliche Eltern melden sich gegenseitig Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen der persönlichen Umstände. Sie teilen dies auch einer allfälligen gesetzlichen Vertretung des Kindes mit.
- 3.4. Für die Besuchskontakte (Wochenenden, Ferien, Feiertage) gilt folgende Regelung:
- 3.5. Bei Wochenend- und Ferienpflege sowie Tagespflege mit regelmässigen Übernachtungen sind folgende Zeiten einzuhalten:  

                  bringt das Kind jeweils am                   bis spätestens                   Uhr an den Pflegeplatz und  
holt es bis spätestens                   um                   Uhr wieder am Pflegeplatz ab.
- 3.6. Das Pflegekind darf nur nach vorgängiger Ermächtigung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes von Drittpersonen abgeholt werden.

### 4. Pflegekosten

- 4.1.  Das monatliche Pflegegeld wird entsprechend den jeweils aktuellen *RL DJS Pflegegeld*<sup>1</sup> festgesetzt und beträgt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses brutto Fr.                   . Darin enthalten ist ein Betreuungsentgelt von Fr.                    (abzgl. aktueller Sozialversicherungsbeiträge) sowie eine Entschädigung von Fr.                    für Ernährung, Wohnen, Energie, Einrichtung, laufende Haushaltskosten und übliche Nebenkosten. Wechselt das Pflegekind in eine andere Altersstufe, werden die obenstehenden Beträge auf den Folgemonat hin automatisch angepasst (siehe RL DJS Pflegegeld).
- Das monatliche Pflegegeld beträgt brutto Fr.                    und beinhaltet:  

Fr.                    für Betreuung (abzgl. aktueller Sozialversicherungsbeiträge)  
Fr.                    für Ernährung  
Fr.                    für Wohnen und Energie  
Fr.                    für Einrichtung und laufende Haushaltskosten  
Fr.                    für übliche Nebenkosten

Ändert sich der Umfang des Betreuungsangebots bzw. des Betreuungsaufwandes der Pflegeeltern, wird die Höhe des Pflegegeldes auf Antrag einer Vertragspartei neu vereinbart.
- 4.2. Hinsichtlich der Bekleidungskosten des Kindes besteht folgende Regelung:
- 4.3. Für besondere Nebenkosten, welche nicht in der Pauschale (Ziff. 4.2.) enthalten sind, wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>1</sup> [http://www.djs.tg.ch/xml\\_23/internet/de/application/d2741/f2746.cfm](http://www.djs.tg.ch/xml_23/internet/de/application/d2741/f2746.cfm)

	<b>Kostenträger: Pflegeeltern / Versorger</b>	<b>Information / Abrechnung: vorgängige Kostengutsprache / Pauschale / Rechnung</b>
<b>Gesundheitspflege (therapeutische, medizinische und zahnmedizinische Produkte und Dienstleistungen)</b>		
<b>Fahrtspesen für Therapien</b>		
<b>Taschengeld (vgl. <a href="#">Richtlinien der Budgetberatung Schweiz</a>)</b>		
<b>Fahrrad, Roller</b>		
<b>Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</b>		
<b>Sportausgaben</b>		
<b>Musikinstrument, Musikunterricht</b>		
<b>Handy, MP3-Player, Tablet, Computer, Spielkonsole, Videogames</b>		
<b>Ferien mit der Pflegefamilie, Lagerkosten</b>		
<b>Prämien für Krankenkasse und Unfallversicherung, Franchisen, Selbstbehalt</b>		
<b>Beratung, Aus- und Weiterbildung der Pflegeeltern (inkl. Supervision)</b>		

4.4. Weitere Vereinbarungen betreffend Pflegegeld:

4.5. verpflichtet sich, das den Pflegeeltern zustehende Pflegegeld jeweils im voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

4.6. Rechnungen nach erfolgter Kostengutsprache sind innert zwei Wochen zu begleichen.

4.7. Soweit die Eltern für die Finanzierung des Pflegeplatzes öffentliche Mittel in Anspruch nehmen müssen, verpflichten sie sich, die zuständige Behörde unverzüglich um eine entsprechende Kostengutsprache zu ersuchen.

4.8. Sofern ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet wird, ist die Hälfte des für diesen Monat bezahlten Pflegegeldes zurückzuerstatten. Darüber hinaus entfällt eine Rückerstattungspflicht der Pflegeeltern.

## **5. Auflösung des Pflegeverhältnisses**

5.1. Innerhalb der Probezeit (Ziff. 1.4.) sowie bei Zahlungsverzug kann das Pflegeverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit beendet werden. Bei Zahlungsverzug melden die Pflegeeltern die Kündigung der zuständige Fürsorgebehörde am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge.

5.2. Soll das Pflegeverhältnis aufgelöst werden, so nehmen Pflegeeltern und leibliche Eltern auf die persönliche Entwicklung, das Wohl und die schulische Situation des Kindes besondere Rücksicht.

5.3. Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die zuständige KESB den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). In einem solchen Fall beendet eine Kündigung das Pflegeverhältnis nicht, sofern die Pflegeeltern gewillt sind, das Kind weiterhin zu betreuen.

5.4. Unter Vorbehalt dieser Grundsätze kann das Pflegeverhältnis nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist beendet werden.

## **6. Besondere Vereinbarungen**

## **7. Schlussbestimmung**

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Pflegevertrages können nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.

7.2. Können Auseinandersetzungen über das Pflegeverhältnis nicht einvernehmlich bereinigt werden, ist die zuständige KESB zu orientieren.

Datum und Unterschrift der Pflegeeltern:

Datum und Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge:

Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Kindes:

Datum und Unterschrift der zuständigen Fürsorgebehörde (sofern diese Zahlstelle ist):